

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oppenau über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2

und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 18.11.2019 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Oppenau vom 24.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1 im Kalenderjahr 1.200,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde nach Abs. 1 Satz 1, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Hierbei bleiben steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit von Menschen und/oder Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die übrigen Satzungsbestimmungen gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 18.11.2019

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Gaiser